

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1304
Urteil Nr. 60/98 vom 27. Mai 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 43, 44 und 148 des Strafprozeßgesetzbuches und die Artikel 962 ff. des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cereche und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 25. Februar 1998 in Sachen der Flämischen Gemeinschaft gegen C. Mariman, dessen Ausfertigung am 6. März 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 43, 44 und 148 des Strafprozeßgesetzbuches und die Artikel 862 ff. [man lese: die Artikel 962 ff.] des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, daß sie den vom Strafrichter zur Hauptsache bestellten Sachverständigen nicht dazu verpflichten würden, die Vorschriften bezüglich der kontradiktorischen Beschaffenheit, die in den Artikeln 962 ff. des Gerichtsgesetzbuches enthalten sind, zu beachten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, und zwar sowohl an sich als auch in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention? »

II. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 6. März 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 17. März 1998 haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe gemäß Artikel 72 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten vorzuschlagen, die Rechtssache mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 17. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

C. Mariman, Dokter Rouxstraat 1, 1070 Brüssel, hat mit am 18. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schlußfolgerungen der referierenden Richter

A.1. Die referierenden Richter haben in ihren Schlußfolgerungen die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, die Rechtssache mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Begründungsschriftsatz von C. Mariman

A.2. Insoweit Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 es ermöglicht, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden, in dem eine präjudizielle Frage bejaht wird, entsprechend der auf eine ähnliche Frage bereits früher vom Hof erteilten Antwort, und zwar in dessen Urteil Nr. 24/97 vom 30. April 1997, kann C. Mariman den Schlußfolgerungen der referierenden Richter beipflichten.

Insoweit Artikel 72 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 jedoch bedeuten würde, daß bei Anwendung dieses Artikels die Rechtssache nur mit einem Urteil beendet werden kann, in dem die Klage bzw. die Frage für unbegründet erklärt wird, bittet C. Mariman freilich, die Rechtssache gemäß den üblichen Verfahrensregeln weiterzuführen.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage ist mit derjenigen identisch, auf die der Hof in seinem Urteil Nr. 24/97 vom 30. April 1997 geantwortet hat.

Es gibt keinen Grund, die jetzt vorliegende Frage anders zu beantworten.

B.2. Das Sachverständigengutachten wird im Strafprozeßgesetzbuch nur behandelt, insofern es die Zuständigkeit des Prokurators des Königs im Fall eines flagranten Verbrechens (Artikel 43 und 44) sowie die Zuständigkeit des Richters am Polizeigericht (Artikel 148) betrifft.

Gemäß der Rechtsprechung finden die Artikel 962 bis 991 des Gerichtsgesetzbuches über das Sachverständigengutachten - wobei einige dieser Bestimmungen vorschreiben, daß die Sachverständigenuntersuchung auf kontradiktorische Weise stattfindet - nicht pflichtmäßig Anwendung auf die Sachverständigengutachten vor den Strafgerichten.

B.3. Somit besteht ein Behandlungsunterschied zwischen den Parteien vor Zivilgerichten und den Parteien vor Strafgerichten, da der Ablauf der vom Richter angeordneten Sachverständigenuntersuchung nur für die Erstgenannten verpflichtend eine kontradiktorische Beschaffenheit aufweist.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise

gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Der Hof wird nur über die nichtkontradiktorische Beschaffenheit des Sachverständigengutachtens befragt, wenn der Sachverständige durch einen in seiner Eigenschaft als Tatrichter handelnden Strafrichter ernannt wird. Der Hof beschränkt sich auf die Prüfung des in diesem Stadium des Verfahrens angeordneten Sachverständigengutachtens.

B.6. Der Behandlungsunterschied steht in Verbindung zu einem objektiven Kriterium, das sich auf die Art der befaßten Gerichtsbarkeit bezieht, selbst im Stadium der Untersuchung der Zivilinteressen.

B.7. Sowohl dann, wenn der Richter über die Strafverfolgung erkennt, als auch dann, wenn er über eine Zivilklage erkennt, läßt sich der betreffende Behandlungsunterschied nicht rechtfertigen, da die Interessen der Zivilpartei sich nicht von denjenigen jedweder anderen Partei bei einem Zivilverfahren unterscheiden und der Gegenstand des Sachverständigengutachtens der gleiche sein kann. Das Verfahren verläuft in diesen Stadien kontradiktorisch; die nichtkontradiktorische Beschaffenheit des Sachverständigengutachtens führt dazu, daß die Beweissuche auf Kosten einer Verletzung der Verteidigungsrechte erfolgen kann, da diese erst bei der Debatte im Laufe der Gerichtsverhandlung ausgeübt werden können.

Die Möglichkeit, ein gerichtliches Sachverständigengutachten später anzufechten, gewährleistet nicht notwendigerweise die Einhaltung der Verteidigungsrechte. Die Zeit, die seit der Tat verstrichen ist, das Verschwinden von materiellen Indizien, die Unmöglichkeit, Aufgaben durchführen zu lassen, die nur kurz nach den angefochtenen Fakten ausgeführt werden können - all diese Elemente beschränken die Möglichkeit, die Schlußfolgerungen eines Sachverständigengutachtens wirksam anzufechten, an dem man nicht teilnehmen konnte. Selbst wenn der Richter auf Ersuchen desjenigen, der ein Sachverständigengutachten anfecht, ein neues Gutachten anordnet, wird letzteres nicht verpflichtend kontradiktorisch sein und somit nicht in jedem Fall die Möglichkeit zur Konfrontation

der Standpunkte bieten.

Wenn die in der präjudiziellen Frage angeführten Bestimmungen dahingehend ausgelegt werden, daß sie den vom Tatrichter in Strafsachen bestellten Sachverständigen nicht dazu verpflichten würden, die Vorschriften bezüglich der kontradiktorischen Beschaffenheit zu beachten, verstoßen sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich sowie in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.8. Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches sieht jedoch vor, daß die darin enthaltenen Regeln auf alle Verfahren Anwendung finden, außer wenn diese durch nicht ausdrücklich aufgehobene Gesetzesbestimmungen oder durch Rechtsgrundsätze, deren Anwendung unvereinbar wäre mit derjenigen der Bestimmungen des genannten Gesetzbuches, geregelt werden. Es wurde zu Recht angemerkt, daß das Gerichtsgesetzbuch «das allgemeine Recht des Verfahrens» darstellt, einschließlich des Strafverfahrens (Begründung des Gesetzentwurfes zum Gerichtsgesetzbuch, *Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, S. IV, und Bericht von Herrn Charles Van Reepinghen, Königlicher Kommissar der Gerichtsreform, *idem*, S. 60).

Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches läßt unter anderem nicht zu, daß die Bestimmungen, die sich in diesem Gesetzbuch auf die Einigung der Parteien beziehen oder die gewisse Wirkungen von der Initiative der Parteien abhängig machen, in Strafsachen Anwendung finden würden, wo die Willensautonomie der Privatpersonen keinen Platz hat. Der Umstand, daß es sich bei der Gerichtsbarkeit, die das Sachverständigengutachten angeordnet hat, um eine Strafgerichtsbarkeit handelt, reicht jedoch auf die Gefahr einer falschen Beurteilung von Artikel 2 hin nicht aus, um unter den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches, die die kontradiktorische Beschaffenheit gewährleisten, diejenigen unanwendbar zu machen, deren Anwendung mit den Grundsätzen der Strafgesetzgebung vereinbar sind; es gibt keine Gesetzesbestimmungen über die Regelung des vom Strafrichter angeordneten Sachverständigengutachtens, die die Anwendung aller Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches, die die kontradiktorische Beschaffenheit des Sachverständigengutachtens in Zivilsachen gewährleisten, auf dieses Sachverständigengutachten verbieten oder unmöglich machen würden; ebensowenig gibt es Rechtsgrundsätze, die die Anwendung all dieser Bestimmungen auf das durch einen Strafrichter angeordnete Sachverständigengutachten ausschließen würden.

B.9. Im Lichte von Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches auf die vorstehend erläuterte Weise

gelesen, verstoßen die Artikel 43, 44 und 148 des Strafprozeßgesetzbuches und die Artikel 962 ff. des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weder an sich noch in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 43, 44 und 148 des Strafprozeßgesetzbuches und die Artikel 962 ff. des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, daß sie den vom als Tatrichter handelnden Strafrichter bestellten Sachverständigen nicht dazu verpflichten würden, die in den vorgenannten Artikeln des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen Vorschriften bezüglich der kontradiktorischen Beschaffenheit zu beachten, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Die Artikel 43, 44 und 148 des Strafprozeßgesetzbuches und die Artikel 962 ff. des Gerichtsgesetzbuches, ausgelegt im Lichte von Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches in dem Sinne, daß sie den vom als Tatrichter handelnden Strafrichter bestellten Sachverständigen nicht davon entheben würden, die in den vorgenannten Artikeln des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen Vorschriften bezüglich der kontradiktorischen Beschaffenheit zu beachten, in dem - in B.8 erwähnten - Maße, wie ihre Anwendung mit den Grundsätzen der Strafgesetzgebung vereinbar ist, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weder an sich noch in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève